

NORMSONDERVERTRAG ISARTAL STROM

Ein Strom-Sonderprodukt der KEW GmbH
Stromlieferung gültig außerhalb des Netzgebietes der KEW GmbH



1) Vertragspartner (Rechnungsanschrift) wenn vorhanden bitte kontrollieren.

Name, Vorname bzw. Firma

Geburtsdatum

Kundennummer (Vergabe durch KEW)

Straße und Hausnummer bzw. Postfach

PLZ und Ort

Telefonnummer

E-Mail-Adresse

2) Lieferanschrift (nur falls abweichende von Rechnungsanschrift)

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

3) Ergänzende Angaben zur Stromversorgung

Bisheriger Lieferant

Bisherige Kundennummer

Zählernummer

Zählerstand

Voraussichtlicher Stromjahresverbrauch

Name des bisherigen Nutzers / Eigentümer (bei Umzug)

Einzugsdatum bzw. Lieferantenwechsel zu Datum

4) Zahlungsweise Einzugsermächtigung

Kreditinstitut

BIC

IBAN

Die KEW GmbH wird widerruflich ermächtigt, die Abschlags- und Rechnungsbeträge von oben genanntem Konto durch schrift einzuziehen.

SEPA-Lastschriftmandat: Die KEW GmbH wird ermächtigt, Zahlungen von oben genanntem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weist der Vollmachtgebende sein Kreditinstitut an, die von der KEW GmbH gezogenen Lastschriften einzuziehen. Innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, kann die Erstattung des belasteten Betrages vorgenommen werden. Es gelten die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Gläubiger-Identifikationsnummer: DE86ZZZ00000201054

5) Vertragsgegenstand

"Isartal Strom" ist ein Stromlieferungsprodukt der KEW GmbH für Jahresverbräuche bis 100.000 kWh und einer Leistungsinanspruchnahme bis 30 kW. Die KEW beliefert gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages die oben genannte Anlage mit elektrischer Energie. Diese hat eine Spannung von 400/230 Volt und einer Frequenz von 50 Hz in marktüblicher Qualität am Ende des Hausanschlusses.

6) Vertragslaufzeit

Der Stromlieferungsvertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und läuft bis zum zwölften vollen Abrechnungsmonat. Er verlängert sich um ein Jahr, wenn er nicht von einem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Wochen vor dem jeweiligen Vertragsende schriftlich gekündigt wird.

7) Preise

Die derzeitigen Abrechnungskonditionen können im beiliegenden Preisblatt oder im Internet (www.kewgmbh.de/strom/vertrieb/preisblaetter) nachgelesen werden. Preisänderungen während der Vertragslaufzeit sind - gemäß Nr. VII. 1.2. Entgelte und Sonstiges der Allgemeinen Stromlieferbedingungen der KEW GmbH - möglich, wobei dem Kunden in diesem Fall ein Sonderkündigungsrecht zugestanden wird.

8) Ökostrom-Option

Gegen einen Aufpreis (siehe Preisblatt) bieten wir Ihnen auch Ökostrom an. Mit diesem Preis unterstützen wir regionale Projekte zur regenerativen Stromerzeugung.

Ja, ich möchte - gegen einen Aufpreis - zu 100% Ökostrom beziehen (bitte ankreuzen!)

9) Vollmacht

Die KEW wird hiermit, vom Kunden bevollmächtigt, einen bisherigen Stromliefervertrag des Kunden mit zu dem im Datenblatt genannten Zeitpunkt zu kündigen und eine eventuell zu Gunsten des bisherigen Stromlieferanten bestehende Einzugsermächtigung zu widerrufen. Der Kunde ermächtigt gleichzeitig hiermit die KEW, wenn diese nicht personen-identisch mit dem Netzbetreiber ist, im Namen und im Auftrag des Kunden, sofern nachfolgende Verträge noch nicht bestehen, mit dem Netzbetreiber, wenn der Kunde Anschlussnehmer ist, einen Netzanschluss-, und wenn der Kunde Anschlussnutzer ist einen Anschlussnutzungsvertrag abzuschließen. Eine Verpflichtung wird hierdurch für die KEW nicht begründet. Entstehen dem Kunden durch einen solchen Abschluss Kosten, wird er vorher von der KEW hierüber informiert. Der Kunde ist berechtigt, die Vollmacht jederzeit in Textform zu widerrufen.

10) Messstellenbetrieb und Messdienstleistung

Der bei Vertragsschluss aktive Messstellenbetreiber und Messdienstleister werden für die Vertragslaufzeit beibehalten. Die im Preisblatt genannten Grundpreise beziehen sich auf Kundenanlagen mit analoger Direktmessung. Beim Einsatz eines Wandlers, einer modernen Messeinrichtung (mME) oder einem intelligenten Messsystem (iMSys), erhöht sich der Grundpreis je nach Anschluss situation (siehe Internet Preisblatt Bayernwerk Netz GmbH „Grundzuständiger Messstellenbetreiber“).

11) Angaben des Kunden

Fehlerhafte oder unvollständige Angaben des Kunden berühren die Wirksamkeit des Vertrages nicht. Sind die Angaben des Kunden nicht vollständig oder fehlerhaft, ist die KEW berechtigt, den Kunden zur Ergänzung oder Berichtigung aufzufordern oder die Angaben entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten selbst zu ergänzen oder zu berichtigen. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen, die nach Abschluss des Vertrages eintreten.

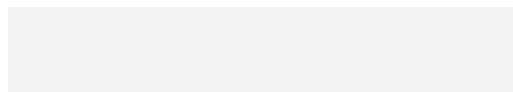
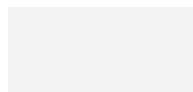
12) Datenschutz

Die vertraglich erfassten Kundendaten werden im Rahmen der beiliegenden **Datenschutzerklärung der KEW** (siehe Anlage) automatisch gespeichert, bearbeitet und an Dritte weitergegeben, soweit dies zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlich ist. **Mit der Vertragsunterzeichnung erklären Sie sich mit der beiliegenden Datenschutzerklärung der KEW GmbH, als Vertragsbestandteil der Stromlieferung, einverstanden.**

13) Sonstige Bestimmungen

Die beiliegenden Allgemeinen Stromlieferbedingungen der KEW GmbH werden für die Stromlieferung Vertragsbestandteil. Ebenfalls Vertragsbestandteil ist die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV)“ in der jeweils gültigen Fassung insoweit, als dass im Normsondervertrag oder in den Allgemeinen Stromlieferbedingungen nichts anderes festgelegt ist. Als Reihenfolge gilt demnach: Normsondervertrag, Allgemeine Stromlieferbedingungen, StromGVV.

14) Auftragserteilung



Datum

Unterschrift (evtl. Firmenstempel)

Stand: 01.01.2026

I. Begriffsbestimmungen

II. Stromlieferung

1. Stromliefervertrag
2. Bedarfsdeckung
3. Art der Stromlieferung
4. Voraussetzung der Stromlieferung
5. Haftung bei Versorgungsstörungen
6. Erweiterung und Änderung der Kundenanlage sowie der Verbrauchsgeräte und Mitteilungspflichten

III. Aufgaben und Rechte der KEW

1. Messeinrichtungen

2. Ablesung

3. Zutrittsrecht

4. Vertragsstrafe

IV. Abrechnung der Stromlieferung

1. Abrechnung

2. Abschlagszahlungen

3. Vorauszahlungen

4. Sicherheitsleistungen

5. Rechnungen und Abschläge

6. Zahlung und Verzug

7. Berechnungsfehler

V. Lieferantenwechsel und Lieferantenkonkurrenz

1. Lieferantenwechsel

2. Lieferantenkonkurrenz

VI. Unterbrechung und Beendigung des Stromlieferungsverhältnisses

1. Unterbrechung der Stromlieferung

2. Ordentliche Kündigung

3. Fristlose Kündigung

VII. Entgelte und Sonstiges

1. Entgelte, Bestimmungsrecht, Änderungen von Entgelten

2. Gerichtsstand

3. Änderung der allgemeinen Bedingungen

4. Datenschutz

5. Informationen über die geltenden Tarife

6. Tarifzeiten

Allgemeine Stromlieferbedingungen (ASLB)

I. Begriffsbestimmungen

1. Eigenanlagen sind Anlagen zur Deckung des Eigenbedarfes, die nicht vom Netzbetreiber oder von der KEW betrieben werden.
2. Entnahmestelle ist das Ende des Netzanchlusses und der Punkt, an dem vom Kunden Strom aus dem Verteilernetz entnommen wird.
3. Kunde ist der Letztverbraucher gemäß § 3 Nr. 25 EnWG, der Strom für den Eigenverbrauch kauft.
4. Kundenanlagen sind die elektrischen Anlagen hinter dem Netzanchluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen.
5. Netzanchluss ist die Verbindung des Verteilernetzes mit der Kundenanlage.
6. Netzbetreiber ist der Betreiber des Verteilernetzes.
7. Strom ist elektrische Energie.
8. Stromlieferant ist eine natürliche oder juristische Person, deren Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise auf den Vertrieb von Strom zum Zwecke der Belieferung von Letztverbrauchern ausgerichtet ist.
9. Stromliefervertrag ist der Vertrag, aufgrund dessen der Kunde von der KEW mit Strom beliefert wird.
10. Lieferant des Kunden ist die KEW.
11. Verteilernetz ist das örtliche Netz des Netzbetreibers, das überwiegend zur Versorgung von Letztverbrauchern mit Strom dient.

II. Stromlieferung

1. Stromliefervertrag

Der Stromliefervertrag ist vom Kunden in Textform abzuschließen.

2. Bedarfsdeckung

Der Kunde ist für die Dauer des Stromliefervertrages verpflichtet, seinen gesamten leistungsgebundenen Strombedarf aus den Stromlieferungen der KEW zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis zu 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Strombedarfs bei Aussetzung der Stromlieferung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

3. Art der Stromlieferung

Die KEW kann im Interesse des Kunden die für die Durchführung der Stromlieferung erforderlichen Verträge mit dem Netzbetreiber abschließen. Die KEW trifft die ihr möglichen Maßnahmen, um dem Kunden am Ende des Netzanchlusses, zu dessen Nutzung der Kunde nach der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) berechtigt ist, zu den von der KEW veröffentlichten oder den zwischen der KEW und dem Kunden gesondert vereinbarten Preisen Elektrizität zur Verfügung zu stellen.

3.2 Der Strom wird im Rahmen der Stromlieferung für Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.

3.3 Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein soll, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes, an das die Anlage, über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist.

4. Voraussetzung der Stromlieferung

Die KEW sind von ihren Stromlieferverpflichtung befreit,

- a) soweit die Preisregelungen zeitliche Beschränkungen vorsehen,
- b) soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanchluss und die Anschlussnutzung nach § 17 NAV oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 NAV unterbrochen hat sowie
- c) und solange die KEW an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Strom durch höhere Gewalt, eine Störung des Netzbetriebes oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder ihr dies im Sinne von § 36 Abs. 1 Satz 2 EnWG wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

5. Haftung bei Versorgungsstörungen

5.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanchlusses handelt, die KEW von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der KEW nach Abschnitt VI. Ziffer 1 beruht.

5.2 Die KEW sind verpflichtet, ihren Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch die Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden kann.

6. Erweiterung und Änderung der Kundenanlagen sowie der Verbrauchsgeräte und Mitteilungspflichten

- 6.1 Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind der KEW vom Kunden unverzüglich in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern.
- 6.2 Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung können von der KEW in ergänzenden Bedingungen geregelt werden. Die KEW kann solche ergänzenden Bedingungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

III. Aufgaben und Rechte der KEW

1. Messeinrichtungen

1.1 Der vom Kunden an der Entnahmestelle entnommene Strom wird durch Messeinrichtungen festgestellt, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen und die nur unter Einhaltung der eichrechtlichen Vorschriften verwendet werden dürfen. Die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen ist Aufgabe des Messstellenbetreibers im Sinne von § 21 b EnWG.

1.2 Der Kunde haftet gegenüber dem Messstellenbetreiber für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen oder Störungen dieser Einrichtungen dem Lieferanten und dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

1.3 Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der KEW, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung nach Satz 1 fallen dem Messstellenbetreiber zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

2. Ablesung

2.1 Die KEW ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber erhalten haben.

2.2 Die KEW kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies

- a) zum Zwecke einer Abrechnung nach Abschnitt IV.,
- b) anlässlich eines Lieferantenwechsels, oder
- c) bei einem berechtigten Interesse der KEW an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstdarstellung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Die KEW wird bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

2.3 Wenn der Messstellenbetreiber, der Messdienstleister oder die KEW das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten können, darf die KEW den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde seiner Pflicht zur Selbstdarstellung nicht oder verspätet nachkommt.

3. Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Messstellenbetreibers, des Messdienstleisters, des Netzbetreibers oder der KEW den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach Abschnitt III. Ziff. 2 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den jeweiligen Kunden oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie wird bei Haushaltskunden mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen, wobei mindestens ein Ersatztermin angeboten wird. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen ungehindert zugänglich sind.

4. Vertragsstrafe

4.1 Verbraucht ein Kunde Strom unter Umgehung, Beeinflussung, vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Stromlieferung, so ist die KEW berechtigt, vom Kunden eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate, auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach den für den Kunden geltenden Preisen der KEW zu berechnen.

4.2 Eine Vertragsstrafe kann von der KEW auch dann verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zusätzlich zu bezahlen gehabt hätte. Sie wird längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt.

4.3 Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung von Abschnitt III. Ziff. 4.1 und 4.2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

IV. Abrechnung der Stromlieferung

1. Abrechnung

1.1 Der Stromverbrauch wird - sofern nichts anderes vereinbart ist - nach Maßgabe von § 40 Abs. 2 EnWG kalenderjährlich abgerechnet (=Abrechnungszeitraum).

1.2 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen können auf der Grundlage der für vergleichbare Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen berücksichtigt werden. Entsprechendes gilt bei Änderungen des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabestrate.

2. Abschlagszahlungen

2.1 Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann die KEW auf der Grundlage des nach der letzten Abrechnung verbrauchten Stroms Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde in Textform glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

2.2 Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

2.3 Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird der übersteigende Betrag unverzüglich von der KEW erstattet, spätestens wird er mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet. Nach Beendigung des Stromliefervertrages werden von den KEW zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich erstattet.

3. Vorauszahlungen

3.1 Die KEW sind berechtigt, für den Stromverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung wird der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form unterrichtet.

3.2 Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde in Textform glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über

- mehrere Monate und erhebt die KEW Abschlagszahlungen, so wird er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
- 3.3 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, können die KEW beim Kunden einen Bargeld oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme errichten.
4. **Sicherheitsleistung**
- 4.1 Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach Ziff.3 nicht bereit oder in der Lage, können die KEW in angemessener Höhe Sicherheit verlangen, die mindestens das Zweifache des voraussichtlichen Entgelts nach dem Stromliefervertrag für einen Monat beträgt.
- 4.2 Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches verzinst.
- 4.3 Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Stromlieferungsverhältnis nach, so kann die KEW die Sicherheit verwerfen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- 4.4 Die Sicherheit wird von der KEW zurückgegeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.
5. **Rechnungen und Abschläge**
- 5.1 Vordrucke für Rechnungen und Abschläge werden von der KEW verständlich gestaltet. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren werden von der KEW vollständig und in allgemein verständlicher Form ausgewiesen.
- 5.2 Neben dem in Rechnung gestellten Verbrauch wird von den KEW der Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums angegeben. Auf im Abrechnungszeitraum eingetretene Änderungen der vereinbarten Preise und Bedingungen wird die KEW hinweisen.
6. **Zahlung und Verzug**
- 6.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der KEW in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen den Kunden gegenüber der KEW zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht. Gleiches gilt, sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch ist wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum, der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung vom Messstellenbetreiber verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.
- 6.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die KEW, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.
- 6.3 Gegen Ansprüche der KEW kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
7. **Berechnungsfehler**
- 7.1 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist eine Überzahlung von der KEW zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nach zu entrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die KEW den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Zeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen sind. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
- 7.2 Ansprüche nach Abschnitt IV. Ziffer 7.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

V. Lieferantenwechsel und Lieferantenkonkurrenz

1. Lieferantenwechsel

- 1.1 Der Wechsel des Kunden zu einem anderen Stromlieferanten ist - unter Beachtung der vereinbarten Vertragslaufzeit - nur zum Ende eines Kalendermonats möglich, wenn der Kunde den Stromliefervertrag mit den KEW vertragskonform vor dem beabsichtigten Lieferbeginn durch den neuen Stromlieferanten kündigt.
- 1.2 Für den Wechsel des Stromlieferanten wird die KEW kein Entgelt erheben.
- 1.3 Zu dem Termin, zu dem der Kunde seinen Stromlieferanten wechselt, erfolgt die Ermittlung des Zählerstandes. Auf Verlangen der KEW hat der Kunde den Zählerstand selbst abzulesen und der KEW spätestens einen Monat nach dem Wechsel des Stromlieferanten in Textform mitzuteilen.

2. Lieferantenkonkurrenz

- 2.1 Eine Lieferantenkonkurrenz liegt vor, wenn die Entnahmestelle des Kunden von mehreren Stromlieferanten für den gleichen Zeitraum oder Lieferbeginn in Anspruch genommen wird.
- 2.2 Findet nicht rechtzeitig vor Lieferbeginn eine Einigung zwischen den betroffenen Stromlieferanten statt, erfolgt die Strombelieferung des Kunden durch den Stromlieferanten, der die Belieferung der Entnahmestelle des Kunden an den Netzbetreiber zuerst mitgeteilt hat.

VI. Unterbrechung und Beendigung des Stromlieferungsverhältnisses

1. Unterbrechung der Stromlieferung

- 1.1 Die KEW sind berechtigt, die Stromlieferung fristlos durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesen ASLB schulhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 1.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung oder Nichtleistung einer Sicherheit trotz Mahnung, sind die KEW berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 NAV mit der Unterbrechung der Stromlieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde glaubhaft nach § 294 ZPO in Textform darlegt, dass hinreichende Aussicht darauf besteht, dass er seinen Verpflichtungen zukünftig wieder uneingeschränkt nachkommt. Die KEW kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Stromlieferung androhen, sofern diese nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.
- 1.3 Die KEW hat die Stromlieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Strombelieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden.
2. **Ordentliche Kündigung**
- 2.1 Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Das Kündigungsrecht nach Abschnitt VII. Ziffer 1.2 bleibt unberührt.
- 2.2 Die Kündigung bedarf der Textform.

- 2.3 Die KEW wird keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Stromliefervertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten verlangen.
3. **Fristlose Kündigung**
- Die KEW ist in den Fällen von Abschnitt VI. Ziffer 1.1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Stromlieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Abschnitt VI. Ziffer 1.2 ist die KEW zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angekündigt wurde. Abschnitt VI. Ziffer 1.2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
4. **Entgelte und Sonstiges**
1. **Entgelte, Bestimmungsrecht, Änderungen von Entgelten**
- 1.1 Für im Vertrag nicht aufgeführte und nicht anderweitig vereinbare Nebenleistungen oder Zusatzaufwendungen, die vom Kunden veranlasst oder in dessen mutmaßlichen Interesse von der KEW erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann der Lieferant die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen. Dies gilt z.B. für Zwischenrechnungen, Rechnungs-zweitschriften, Zweikontenführung, Mahnung, Zahlungseinziehung durch einen Beauftragten (Inkasso), vom Kunden zu vertretende Rücklastschrift, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung.
- 1.2 Änderungen der Preise werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Wird der Kunde nicht nach einem öffentlich bekannt gegebenen Tarif versorgt, tritt an die Stelle der öffentlichen Bekanntgabe die schriftliche oder textliche Mitteilung an den Kunden. Die KEW ist bei öffentlicher Bekanntgabe verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.
- 1.3 Im Falle einer Änderung des Strompreises steht dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht zu. Der Kunde ist berechtigt, den Stromlieferungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Wirkungsbeginn der Änderungen schriftlich zu kündigen.
- 1.4 Änderungen des Strompreises werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist. Bleibt dieser Nachweis aus, so wechselt der Kunde ab dem Zeitpunkt der Änderungen des Strompreises in die Ersatzversorgung.
- 1.5 Die Kündigung bedarf der Textform und soll von der KEW innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigt werden. Die KEW wird kein gesondertes Entgelt für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten verlangen.
2. **Gerichtsstand**
- Gerichtsstand ist für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Stromliefervertrag der Ort der Stromentnahme durch den Kunden, bei Kunden, die Kaufleute sind, Garmisch-Partenkirchen.
3. **Änderungen Allgemeinen Bedingungen**
- Änderungen dieser Allgemeinen Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. KEW ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.
4. **Datenschutz**
- Personenbezogene Daten werden nach Maßgabe der geltenden Datenschutzerklärung der KEW automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.
5. **Informationen über die geltenden Tarife**
- Informationen über die geltenden Tarife und Preise (Preisblätter) erhalten Sie im Kundenzentrum der KEW, Innsbruckerstr. 31, 82481 Mittenwald, telefonisch unter den Nummern (08823) 9200-17-16 und auf unserer Internetseite www.KEWGmbH.de.
6. **Tarifzeiten**
- (siehe Preisblatt)

Datenschutzerklärung der KEW Karwendel Energie und Wasser GmbH nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)"

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Das umfasst folgende Kategorien personenbezogener Daten: Stammdaten (z.B. Name, Vorname, Anschrift), Vertragsdaten (z.B. Kundennummer), Abrechnungsdaten und Bankdaten sowie vergleichbare Daten.

1 Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter

Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die KEW Karwendel Energie und Wasser GmbH, Innsbucker Str. 31, 82481 Mittenwald. Sie erreichen unsere/n Datenschutzbeauftragten unter genannter Adresse oder E-Mail „Datenschutz@KEWGmbH.de“.

2 Datenverarbeitung zum Zweck der Vertragsanbahnung und -abwicklung (Art. 6 Abs. 1 b DS-GVO)

Die Verarbeitung der Daten ist für die Vertragsanbahnung, -durchführung und Abrechnung Ihres Vertrages erforderlich.

3 Datenverarbeitung aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs.1 a DS-GVO)

Soweit wir von Ihnen eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke eingeholt haben, ist die Verarbeitung auf dieser Basis rechtmäßig. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Das gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die Sie uns vor der Geltung der DS-GVO am 25. Mai 2018 erteilt haben. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.

4 Datenverarbeitung aus berechtigtem Interesse (Art. 6 Abs. 1 f DS-GVO)

Wir verarbeiten Ihre Daten in zulässiger Weise zur Wahrung unserer berechtigten Interessen. Das umfasst die Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten auch, um

- Ihnen Produktinformationen über Energie-, Wasser- und Wärmeprodukte (z.B. Energieerzeugung, -lieferung, Energieeffizienz, Elektromobilität und sonstige energienahe Leistungen und Services) zukommen zu lassen.
- Maßnahmen zur Verbesserung und Entwicklung von Services und Produkten durchzuführen, um Ihnen eine kundenindividuelle Ansprache mit maßgeschneiderten Angeboten und Produkten anbieten zu können.
- Markt- und Meinungsforschung durchzuführen bzw. von Markt- und Meinungsforschungsinstituten durchführen zu lassen. Dadurch verschaffen wir uns einen Überblick über Transparenz und Qualität unserer Produkte, Dienstleistungen und Kommunikation und können diese im Sinne unserer Kunden ausrichten bzw. gestalten.
- in Konsultation und Datenaustausch mit Auskunfteien (z.B. Schufa, Creditreform) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Zahlungsausfallrisiken zu treten, insbesondere bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BDSG.
- rechtliche Ansprüche geltend zu machen und zur Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten.
- Straftaten aufzuklären oder zu verhindern (z.B. Stromdiebstahl).
- Adressermittlungen durchzuführen (z.B. bei Umzügen).
- Ihre Daten anonymisiert zu Analysezwecken zu verwenden.

5 Datenverarbeitung aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 c DS-GVO) oder im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 e DS-GVO)

Als Unternehmen unterliegen wir diversen gesetzlichen Verpflichtungen (z.B. Messstellenbetriebsgesetz, Steuergesetze, Handelsgesetzbuch), die eine Verarbeitung Ihrer Daten zur Gesetzeserfüllung sowie zur Wahrnehmung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen, erforderlich machen.

6 Empfängern / Weitergabe personenbezogener Daten / Drittland

Innerhalb unseres Unternehmens erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der oben genannten Zwecke brauchen (s. 2. Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten). Das gilt auch für von uns eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen. Personenbezogene Daten werden von uns an Dritte nur übermittelt, wenn dies für die vorgenannten Zwecke erforderlich ist oder Sie zuvor eingewilligt haben.

Empfänger personenbezogener Daten können z.B. sein: Druckdienstleister, Callcenter, Analysespezialisten, Auskunfteien, Messstellen- und Netzbetreiber.

Wir übermitteln im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter

Interessen von uns oder Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

Die SCHUFA verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt nach Art. 14 DS-GVO entnommen oder online unter www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden.

7 Dauer der Speicherung bzw. Löschung personenbezogener Daten

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten für die o.g. Zwecke (s. 2. Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten). Ihre Daten werden erstmals ab dem Zeitpunkt der Erhebung, soweit Sie oder ein Dritter uns diese mitteilen, verarbeitet. Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, wenn das Vertragsverhältnis mit Ihnen beendet ist, sämtliche gegenseitigen Ansprüche erfüllt sind und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder gesetzlichen Rechtfertigungsgründe für die Speicherung bestehen. Dabei handelt es sich unter anderem um Aufbewahrungspflichten aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO). Das bedeutet, dass wir spätestens nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, in der Regel sind das 10 Jahre nach Vertragsende, Ihre personenbezogenen Daten löschen.

8 Betroffenenrechte / Ihre Rechte

Bei Fragen oder Beschwerden zum Datenschutz können Sie sich gerne an unser Unternehmen wenden. Das umfasst das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO, das Recht auf Widerspruch nach Art. 21 DS-GVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Art. 35 DS-GVO. Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, sich an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden (Bayrisches Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA), Promenade, 27, 91522 Ansbach; Telefon: +49 (0) 981 53 1300; Telefax: +49 (0) 981 53 98 1300; E-Mail: poststelle@lda.bayern.de).

9 Widerspruchsrecht

Sofern wir eine Verarbeitung von Daten zur Wahrung unserer berechtigten Interessen (siehe 4 Datenverarbeitung aus berechtigtem Interesse) oder im öffentlichen Interesse (siehe 5 Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) vornehmen, haben Sie aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit das Recht, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Das umfasst auch das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung zu Werbezwecken einzulegen.

9.1 Widerrufsrecht bei einer Einwilligung

Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden (siehe 3 Datenverarbeitung aufgrund Ihrer Einwilligung)

10 Bereitstellung personenbezogener Daten

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten (s. Kategorien personenbezogener Daten) bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung der Geschäftsbeziehung und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten können wir den Vertrag nicht abschließen.

11 Automatisierte Entscheidungsfindung

Zur Begründung und Durchführung dieses Vertrages findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

12 Datenquellen

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von unseren Kunden erhalten. Wir verarbeiten auch personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen z.B. aus Schuldenverzeichnissen, Grundbüchern, Handels- und Vereinsregistern, der Presse und dem Internet zulässigerweise gewinnen dürfen. Außerdem nutzen wir personenbezogene Daten, die wir zulässigerweise von Unternehmen innerhalb unseres Konzerns oder von Dritten, z.B. Auskunfteien, erhalten.

13 Änderungsklausel

Da unsere Datenverarbeitung Änderungen unterliegt, werden wir auch unsere Datenschutzinformationen von Zeit zu Zeit anpassen. Wir werden Sie über Änderungen rechtzeitig informieren.